

Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter – „Arbeiten nach 67“ - was bedeutet das für mich?

**Online-Treffen des
ver.di Mitgliederservice**

10. September 2026
(12. Veranstaltung zu diesem Thema)



Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

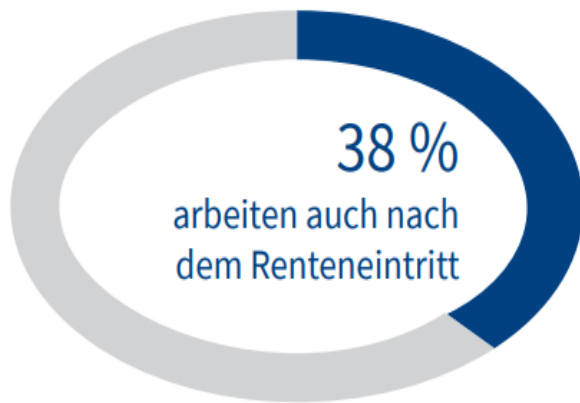
Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
September 2026 / Folie 1



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

IAB-Kurzbericht 1-2025 zur Erwerbstätigkeit von Älteren

Erwerbstätigkeit von Älteren



www.iab.de

Wer 40 Jahre ein Erwerbseinkommen von 3.100 Euro monatlich erzielt hat, bezieht (aktuelle Werte unterstellt) eine Rente nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Zahlbetrag) vor Steuern von gut 1.000 Euro.

Rund ein Viertel aller Vollzeitbeschäftigten und die Hälfte aller Beschäftigten beziehen aktuell ein Entgelt von unter 3.100 Euro brutto.

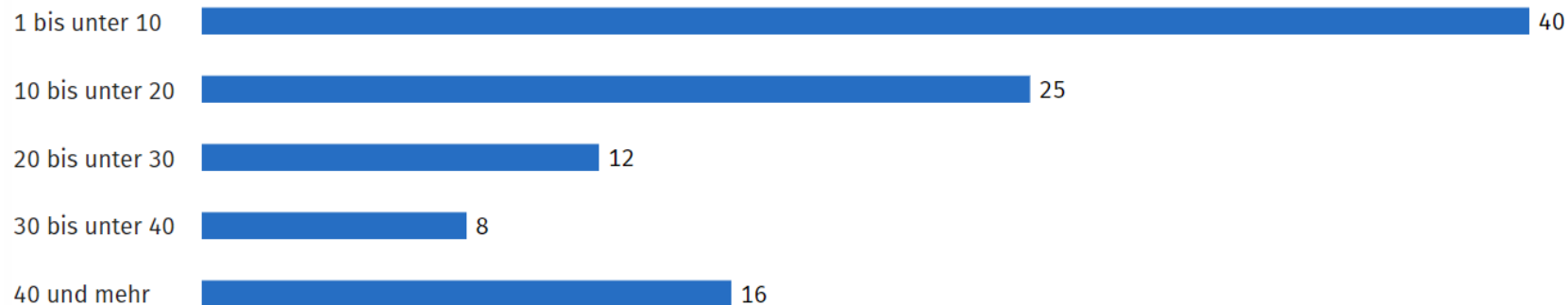
Im April 2024 verdienten von 22,4 Mill. Vollzeitbeschäftigten 5,5 Mill. Beschäftigte weniger als 3.100 Euro brutto im Monat. Mit Blick auf alle Beschäftigte (39,5 Mill.) sind das 19,8 Mill., die weniger als 3.100 Euro verdienen. Destatis_810678, Verdiensterhebung April 2025, vom 26.5.2025.

Wer und warum länger arbeiten?

**33 % der Rentner*innen arbeiten
aus finanzieller Notwendigkeit,
29 % aus Freude an der Arbeit**
(DeStatis 2024)

Wochenarbeitsstunden von erwerbstätigen Rentner/-innen 2023

Anteil an allen erwerbstätigen Rentner/-innen in %

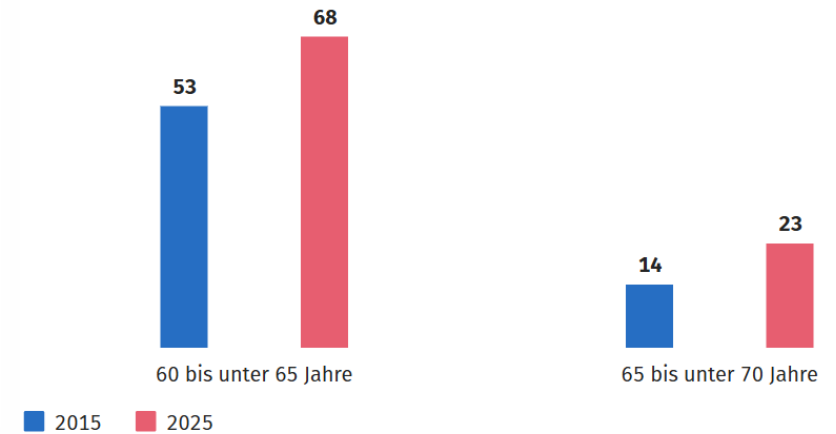


Erwerbstätige mit Bezug einer Altersrente im Alter von 65 bis 74 Jahren. Rundungsbedingte Abweichung möglich. Quelle: Arbeitskräfteerhebung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Erwerbstätigenquote nach Alter

Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung, in %



Bevölkerung in privaten Hauptwohnsitzhaushalten, 15 Jahre und älter

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Die aktuellen rentenpolitischen Vorhaben

Das Rentenpaket 2025

Inkraftgetreten zum 1.1.2026

Sicherstellung der Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031, Vollendung der Mütterrente, Aufhebung Anschlussverbot

„Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

„Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)“

Einführung der Aktivrente

Aktivrentengesetz (Steuerrechtl. Regelung)

Reform der privaten Altersvorsorge

„Altersvorsorgereformgesetz“

Inkrafttreten: 1.1.27, s. **sopoaktuell** Nr. 386

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz Pflegeneuordnungsgesetz

Inkrafttreten 30.7.26, s. **sopoaktuell** Nr. 391
Referentenentwurf 4.6.25

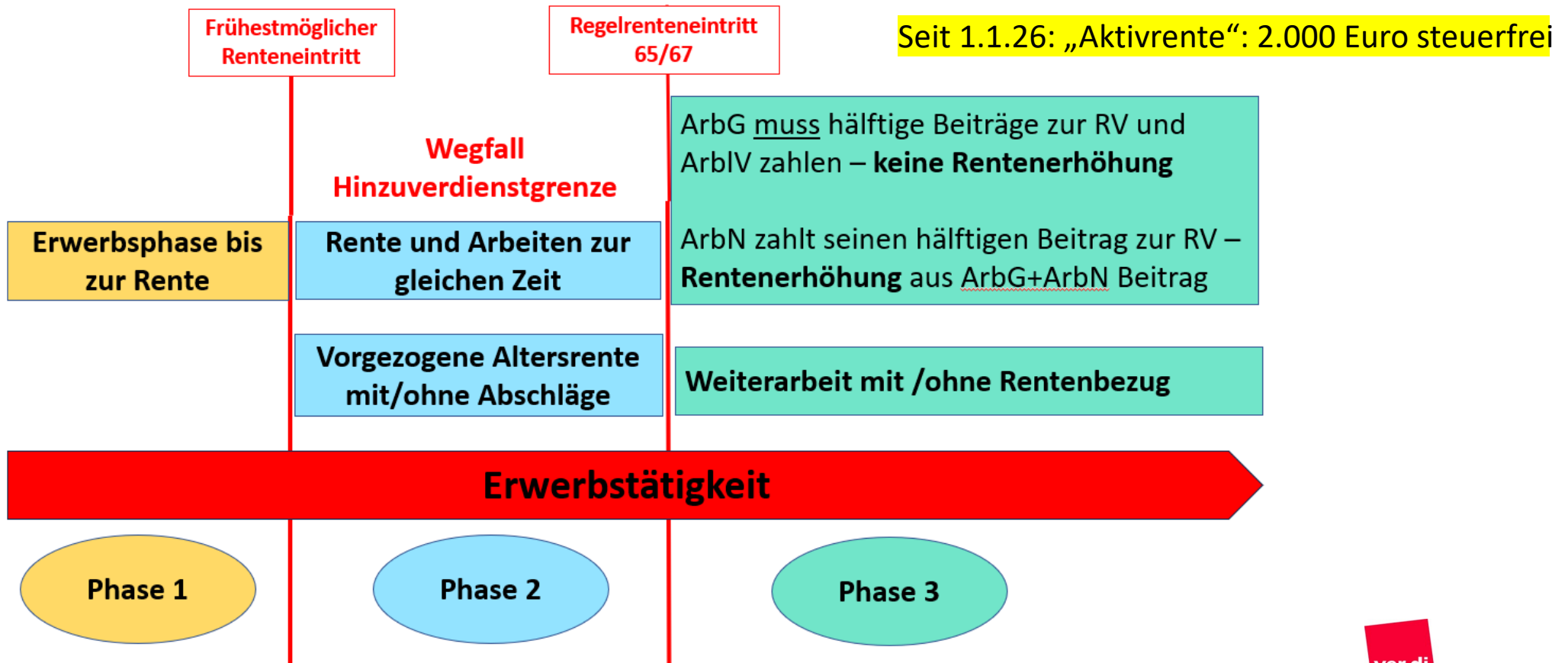
Alterssicherungskommission der BReg. Rentenkommission des DGB

Vorstellung der Empfehlungen der ASK: 23. 6.26
s. **sopoaktuell** Nr. 390
Vorstellung der Empfehlung der DGB-RK: 26.6.26

Koalitionsausschuss

1.7.26

Übergang vom Erwerbsleben in die Rente „Flexi“



Phase 2: Arbeiten & Rente zur gleichen Zeit

Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten sind zum 1.1.2023 entfallen

Hinzuverdienstgrenzen für **teilweise EM-Renten**

(Arbeiten 3 Std. bis unter 6 Std.
täglich) sind angehoben
worden:

Höchste EP aus den letzten 15
Jahren: mindestens 6/8 der 14-
fachen monatlichen
Bezugsgröße **2026: 41.527,50 €**

Hinzuverdienstgrenzen für **volle EM-Renten**

(weniger als 3 Std. täglich)
sind angehoben worden:

2026: **20.763,75 €** (3/8 der
14-fachen monatlichen
Bezugsgröße, 2026: 3.955 €)

Bei Überschreitung der Grenze:

Überschreitender
Betrag wird durch 12
geteilt; 40 % des
überschreitenden
Betrags werden von
der monatlichen
Vollrente abgezogen

Gliederung „Arbeiten nach 67“: Phase 3:

1. Wann kann ich welche Rente in Anspruch nehmen? Wie hoch ist meine Rente?
2. Wann endet mein Arbeitsverhältnis?
3. Möglichkeiten der Weiterarbeit – Welche Regeln gelten?
4. Die „Aktivrente“
5. Weiterarbeit ohne Rentenbezug
6. Weiterarbeit mit Rentenbezug
7. Weiterarbeit mit Rentenbezug - Künstlersozialversicherung

Wann kann ich in Rente gehen?

	Regel- altersrent e	Altersrente für langjährig Versicherte			Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Kein Abschlag Nicht vorzeitig
1959	66+2	66+2	63	11,4 %	64+2	61+2	10,8 %	64+2
1960	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	64+4
1961	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	67	66+12	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65

Die Empfehlungen der ASK (2.2)

	Regel-alters- rente	Altersrente für langjährig Versicherte		Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag	
ab 1964	67	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %
Ab 2032	67 + x	67 + x	64	10,8 %	bleibt		Wird gestrichen

Einführung einer **Schutzrente für langjährige Beitragszahler**

(Vss: 35 Versicherungsjahre, wenn aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die Tätigkeit im langjährig ausgeübten Berufsfeld nicht mehr ausgeübt werden kann; abschlagsfrei 2 Jahre vor Regelaltersgrenze und weitere 3 Jahre mit Abschlägen.

Die Empfehlungen der ASK

	Empfehlungen	ver.di
Renteneintrittsalter E 5	Anhebung bei Renteneintritt 2041 auf 67,5, 2051 auf 68 und Kopplung an Lebenserwartung im Verhältnis 2:1	Aktuelles Eintrittsalter: 64,7 J. Anhebung bedeutet faktische Rentenkürzung für Viele!
Übergang E 6,7,8,13	- Abschaffung der „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ nach 45 J. („Rente ab 63“) - Anhebung der „Altersrente für langjährig Versicherte“ zeitnah von heute frühestens 63 J. auf 64 J. und Kopplung an Anstieg Regelaltersgrenze; max. 3 Jahre früher statt bisher 4 J. - Abschaffung Blockmodell ATZ und Anhebung des Beginnalters von 55 J. auf 58 J und Kopplung an die Regelaltersgrenze .	Planungssicherheit und Vertrauensschutz! Im Rentenzugang 2024 nahmen 29 % die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte und 24 % die „Altersrente für langjährig Versicherte“ in Anspruch.
Zwangsversicherung E 20	Wird abgeschafft	Wird begrüßt

So wird die Rente berechnet

	2024	2025	2026
Sozialversicherungspflichtiger Verdienst	45.358 €	50.493 €	51.944 €
Bei einem Beitragssatz von 18,6 %	1 Entgeltpunkt (EP) auf dem Rentenkonto		
Aktueller Rentenwert	1.7.25 – 30.6.26: 40,79 € 1.7.26-30.6.27: 42,52 €		
Abkauf von 1 EP (18,6 % des Durchschnittsverdienstes)	8.436,59 €	9.391,70 €	9.661,58 €
Quelle: Sozialversicherungsrechengrößenverordnungen 2024, 2025 und 2026			

So viel Rente bei diesem Entgelt

Beispiel 1: Mindestlohn, 38 Std./Woche, Monatsbrutto 2.111 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 818 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **719 €**)

Beispiel 2: Monatsbrutto 3.000 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.163 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.022 €**)

Beispiel 3: Monatsbrutto 4.500 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.746 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.534 €**)

Beiträge:

KV: 17,1 % (1/2), PflV: 3,6 %
= 12,15 %

Aktueller Rentenwert: **40,79 €**
Durchschnittsverdienst: **50.493 €**

**Beachte künftig die
Besteuerung der Renten!**

Die Werte in der Sozialversicherung

	2025 mtl.	2025 jährlich	2026 mtl.	2026 jährlich
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.050 €	96.600 €	8.450 €	101.400 €
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €		5.812,50 €	69.750 €
Versicherungspflichtgrenze	6.150 €		6.450 €	77.400 €
Durchschnittsverdienst	50.493 €		51.944 €	
1 Entgeltpunkt 1.7.26-30.6.27 (+ 4,24 %)	42,52 €			

Ab 2027 Anhebung der BBG KV + PflV einmalig um 300 € mtl. zu den regulären Anpassungen , § 223 SGB V (GKV-BeitragssatzstabilisierungsgG)

Wann endet mein Arbeitsverhältnis?

Regelmäßig: „Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne dass es einer Kündigung bedarf).“

Vereinzelt: „Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit **Vollendung des 65. Lebensjahres.....**“

Rechtsprechung: 65. Lebensjahr meint die Regelaltersgrenze

Urteil des BAG 7 AZR 68/14, Rd. 16: „Das [...] enthaltene Tatbestandsmerkmal „Vollendung des 65. Lebensjahres“ ist als Beschreibung des Zeitpunkts zu verstehen, in dem der Kläger nach seinem Lebensalter zum Bezug einer Regelaltersrente berechtigt ist.“

	Regelaltersrente
1959	66+2
1960	66+4
1961	66+6
1962	66+8
1963	66+10
ab 1964	67

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Beim selben
Arbeitgeber

Hinausschiebungsvereinbarung

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VI

Neu-/Wiederbegründung eines befristeten Arbeitsverhältnisses
nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Höchstdauer von
insgesamt 8 Jahren und max. 12 Befristungen nicht überschritten

(**neu**-Aufhebung **Anschlussverbot**, § 41 Abs. 2 SGB VI)

Bei einem anderen
Arbeitgeber

**Befristetes Arbeitsverhältnis (mit Sachgrund) /
Unbefristetes Arbeitsverhältnis**

Selbstständige Tätigkeit beim selben oder einem anderen Arbeitgeber

Auch im Minijob ???? möglich

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Bsp.: TVÖD § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der **Regelaltersrente** vollendet hat, **es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,**

(5) 1Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis **nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden**, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. 2Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Möglichkeiten der Weiterarbeit

Geringfügig entlohnter Minijob?????: Grenze: 556 € (2025)/ 603 € (2026)

ArbG zahlt pauschal 13 % an **KV**; keine Beiträge zur PflV und ArbIV.

Seit 1.1.2013 **RV**-Pflicht: ArbG: 15 %, ArbN: 3,6 % (Differenz zum Beitragssatz von 18,6 %). **Siehe Beispiel**

ArbN kann durch Erklärung gegenüber dem ArbG von der RV-Pflicht befreien lassen.

Kurzfristiger Minijob: von vornherein nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage/Kalenderjahr.

Versicherungsfrei in der KV, PflV, RV, ArbIV. ArbG muss Beiträge zur Unfallversicherung entrichten. Seit 1.1.2022 muss ArbG der Minijob-Zentrale melden, ob gesetzlich oder privater KV-Schutz besteht.

Vor und nach der Regelaltersgrenze versicherungsfrei, d.h. keine Beitragspfl..

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Beispiel Minijob heute:

Rentner David hatte 2025 einen Minijob und verdient mtl. 556 €.
David und der ArbG zahlen RV-Beiträge:

ArbG: 83,40 €; David: 20,02 €.

2026: Minijob 603 €; ArbG: 15 %: 90,45€ / ArbN: 3,6 %: 21,71 €

Ab 1.7.2025 hätte sich seine Rente nach heutigen Werten um knapp 6 € monatlich erhöht.

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Eine besondere Form der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist der **Midijob** (Verdienst 603,01 € - 2.000 € mtl.)

Vorteil: Der Sozialversicherungsbeitrag ist für ArbN reduziert, ohne die Rentenansprüche zu mindern. ArbG werden bei dieser Beschäftigungsform hingegen stärker als üblich belastet.

Selbständigkeit: Selbständige sind grds. nicht in die Sozialversicherung eingebunden. Ausnahme: § 2 SGB VI. z.B. Lehrer*innen, Erzieher,*innen Hebammen sind rv-pflichtig. Aber rv-frei, wenn die selbständige Tätigkeit geringfügig oder kurzfristig ausgeübt wird.

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:
Beiträge ArbG/ArbN

Der Arbeitgeber **muss** hälftige Beiträge zur RV und zur ArblV zahlen – keine Rentenerhöhung für Beschäftigte/n

Nur wenn auch Beschäftigte/r den eigenen Beitragsanteil zur RV zahlt (aktuell: 9,3 %) wirken beide Beitragsteile rentenerhöhend (zum 1.7. des Folgejahres)

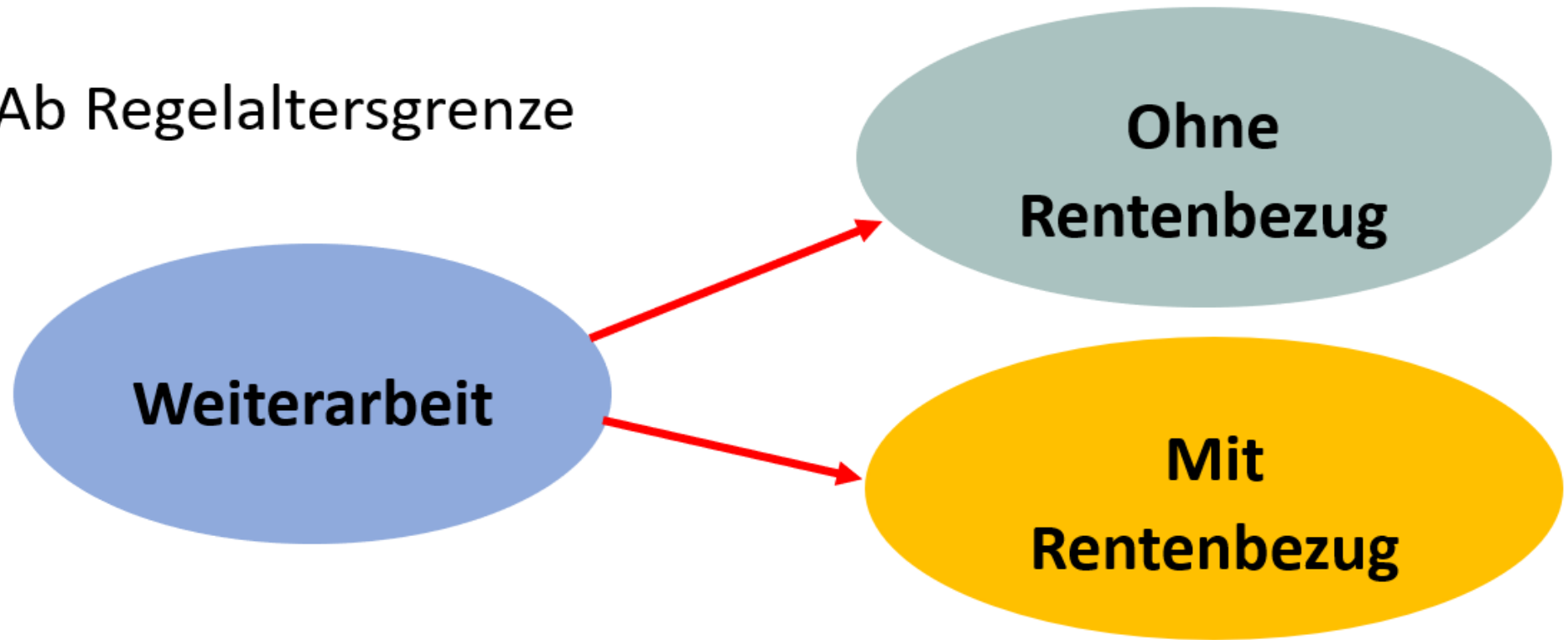
Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Beiträge ArbG/ArbN

Beispiel: Doris bezieht in 2025 ihre Regelaltersrente, arbeitet zum halben Durchschnittsverdienst (2026: 2.164 €) weiter und zahlt eigene RV-Beiträge.

Durch ihre eigenen Beiträge und die Beitragszahlung des Arbeitgebers erhöht sich ihre monatliche Rente nach heutigen Werten zum 1. Juli 2025 um rd. 20 €.

*„Lieber Arbeitgeber,
Hiermit verzichte ich
ab dem auf die
Versicherungsfreiheit
und zahle eigene
Rentenversicherungs-
beiträge, um meine
Rente zu erhöhen.“*

Ab Regelaltersgrenze



Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: **Weiterarbeit ohne Rentenbezug**

Später in Rente, ohne die Rente zu beanspruchen, bringt

Zuschläge:

Pro Monat der Nichtinanspruchnahme **0,5 %/Jahr 6 %**
zzgl. laufende Beitragszahlung aus Weiterarbeit.

Beispiel:

Tom erreicht seine Regelaltersgrenze und geht in Rente mit 45 EP.

Seine **aktuelle Bruttorente**: $45 \times \text{rd. } 40 \text{ €} = \mathbf{1.800 \text{ €}}$

1 Jahr Weiterarbeit (+1 EP) bei aufgeschobener Rente (+6 % = 108 €)
= **1.948 €** (Steigerung um rd. 150 €)-bei heutigen Werten

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Weiterarbeit mit Rentenbezug

Rentenversicherung + ArbIV: Weiterarbeit sozialversicherungspflichtig:
Bezug einer **Teilrente**: Versicherungspflicht bleibt bestehen; (wichtig bei Pflege/KG)
Nur bei Bezug einer vollen Altersrente: versicherungsfrei

ArbG: zahlt hälftige RV + ArbIV-Beiträge (akt. 9,3 % + 1,3 %); die Beiträge wirken sich **nicht** auf die Rentenhöhe des ArbN aus.

ArbN kann gegenüber dem ArbG den Verzicht auf die RV-Freiheit erklären und zahlt die anderen hälftigen RV-Beiträge (9,3 %). **Dann Rentenerhöhung aus ArbG- und ArbN-beiträgen zum jeweils nächsten 1.7.**
ArbN zahlt keine Beiträge zur ArbIV.

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Sozialversicherung KV/PflV

Kranken- und Pflegeversicherung:

Weiterarbeit im sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis:

Bei einer mehr als geringfügigen Beschäftigung besteht **Kranken- und Pflegeversicherungspflicht**. Der Versicherungsstatus Rentner*in wird verdrängt.

Rente als **Vollrente**: ermäßigter Beitragssatz von 14,0 % + kassenindiv. Zusatzbeitrag, da kein Anspruch auf Krankengeld (bei AU nach Ablauf der Entgeltfortzahlung).

Rente als **Teilrente**: allgemeiner Beitragssatz von 14,6 % + kassenindiv. Zusatzbeitrag mit Anspruch auf Krankengeld.

Ab 2027: **Kein Anspruch auf Krankengeld**, wenn die Teilrente mehr als 2/3 der Vollrente, § 50 SGB V (GKV-Beitragssatzstab.G)

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Sozialversicherung KV/PfIV

Kranken- und Pflegeversicherung:

	Versicherungspflicht in der GKV	Freiwillige Mitgliedschaft in der GKV
Voraussetzung	- Wenn die Vorversicherungszeit erfüllt ist: Mitgliedschaft in der GKV mind. 9/10 der zweiten Hälfte des Erwerbslebens (erstmalige Aufnahme bis Rentenantragstellung), § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V - Familienversichert § 10 SGB V	Vorversicherungszeit nicht erfüllt bzw. nicht gesetzlich versichert
Folge	Herangezogen zur Verbeitragung werden: Beitragspflichtige Einnahmen: Rente(n) und Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger Tätigkeit	Herangezogen für die Verbeitragung werden: Beitragspflichtige Einnahmen: die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, z.B. Einnahmen aus V & V, Kapitaleinkünfte

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Sozialversicherung KV/PfIV

Kranken- und Pflegeversicherung:

Pflichtversicherte Rentner*innen in der KVdR:

RV zahlt die Hälfte des KV

Freiwillige und privat versicherte Rentner*innen:

Zahlen Beiträge in voller Höhe selbst; sie erhalten vom RV-Träger **auf Antrag** einen Beitragszuschuss in gleicher Höhe

Den Beitrag zur PflV tragen Rentenbeziehende alleine.

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Die „Aktivrente“ – keine Rente, vielmehr eine steuerrechtliche Regelung

Aktivrentengesetz (§ 3 Nr. 21 EStG):

2.000 Euro mtl. bleiben steuerfrei:

- **Sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (§ 19 EStG)
- Steuerfreiheit erst ab **Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters**
- Kein Wegfall der der geltenden Regelungen **Sozialversicherungspflicht**
- Unabhängig davon, ob Rente bezogen oder aufgeschoben wird
- **Keine Anwendung des Progressionsvorbehalts**
- Beschränkung der steuerlichen Begünstigung auf **ein Dienstverhältnis**
- unabhängig davon, wann Beschäftigungsverhältnisse geschlossen wurde
- ab 1. Januar 2026.

Minijobs sind nicht betroffen! (Grenze ab 2026: 603 Euro)

¾ der 1,5 Mio. arbeitenden Rentner*innen arbeiten im Minijob

Die Steuer

Der steuerpflichtige Teil der Rente beträgt (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a, aa S. 3 EStG)

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2026	84	2032	87	2038	90
2027	84,5	2033	87,5	2039	90,5
2028	85	2034	88	2040	91
2029	85,5	2035	88,5		
2030	86	2036	89	2058	100
2031	86,5	2037	89,5		

Arbeitseinkommen sind steuerrechtl. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG; die **gesetzliche Rente** zählt zu den sonstigen Einkünften § 22 EStG.

Pfändungsfreigrenze für Renten

Ab 1. Juli 2026 – 30.6.2027 erhöht sich auch die Pfändungsfreigrenze (gilt auch für Renten):

Die Rente ist wie Arbeitseinkommen grundsätzlich pfändbar. Hier gibt es eine Freigrenze der monatlichen Nettorente von **1.587,40 Euro**.

Die Höhe des pfändungsfreien Einkommens hängt von Ihrem Nettoverdienst und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen ab.

Mütterrente III – ab 2027; Aus- und Nachzahlung vorauss. ab 2028

Mütterrente - drei Rentenpunkten für alle Kinder – unabhängig vom Geburtsjahr – aus Steuermitteln.

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
3 EP x 42,52 €	128 €	255 €	383 €
Vor der Reform 2,5 EP	106 €	213 €	319 €

Werte gerundet; Aktueller Rentenwert 1.7.26-30.6.27 von 42,52 €

So erhöht Pflege die Rente

Auf Basis einer rentenversicherungspflichtigen Pflege Tätigkeit im gesamten Jahr 2025 ergeben sich künftig in etwa:

Pflegegrad ¹	bezogene Leistungsart	Rentenbetrag West/Monat ²	Rentenbetrag Ost/Monat ²
2	Pflegegeld	9,80 EUR	9,80 EUR
	Kombinationsleistung	8,33 EUR	8,33 EUR
	Sachleistung	6,86 EUR	6,86 EUR
3	Pflegegeld	15,61 EUR	15,61 EUR
	Kombinationsleistung	13,27 EUR	13,27 EUR
	Sachleistung	10,93 EUR	10,93 EUR
4	Pflegegeld	25,41 EUR	25,41 EUR
	Kombinationsleistung	21,60 EUR	21,60 EUR
	Sachleistung	17,79 EUR	17,79 EUR
5	Pflegegeld	36,30 EUR	36,30 EUR
	Kombinationsleistung	30,86 EUR	30,86 EUR
	Sachleistung	25,41 EUR	25,41 EUR

¹ Die Pflege eines Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 kann sich mangels Versicherungspflicht der Pflegeperson auch nicht auf ihre Rente auswirken.

² Für Pflegetätigkeiten ab dem 1. Januar 2025 ist es für die Rentenberechnung unerheblich, ob die Pflegetätigkeit in den alten oder neuen Bundesländern ausgeübt wird.



Rente für Pflegepersonen:
Ihr Einsatz lohnt sich

Broschüre Nr. 403
der DRV, 19. Auflage,
Stand 6/25



online Treffen des ver.di Mitglieder Service 2026 jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr



Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit: **16.11.26**

Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter „Arbeiten nach 67“ - was bedeutet das für mich?:
18.11.26

Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch meine Rente erhöhen?:
21.9.26, 23.11.26

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung: **1.10.26**

Betriebliche Altersversorgung nach dem BRSg II: **23.9.26, 25.11.26**

Sondertermin: Wie geht es weiter mit der Rente? Ergebnisse der Alterssicherungs-,
Rentenkommission: **1.12.26**

Infos und Anmeldung unter: [Online-Treffen \(verdi-mitgliederservice.de\)](https://www.verdi-mitgliederservice.de)

Stand: 19.26
Dr. Judith Kerschbaumer
Ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
September 2026 / Folie 33



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Infomaterialien zum Thema



- <https://rente.verdi.de> oder
- <https://t1p.de/FAQ-Rente-und-Arbeiten-zur-gleichen-Zeit>

Unsere *sopoaktuell*-Reihe:

<https://sopoaktuell.verdi.de>



Nr. 390 / 6. Juli 2026

Ergebnisse der Alterssicherungs- und Rentenkommission



Nr. 391 / 24. August 2026

Vorsicht bei Teilrente und Krankengeld



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Aus dem Inhalt:

Teil 1 Wann und wie in Rente?

- Wann in Rente?
- Wie zählen Kindererziehung, Pflege, Minijob und Arbeitslosigkeit?
- Was, wenn ich nicht mehr arbeiten kann? Die Erwerbsminderungsrente
- Reha vor Rente
- Wie hoch wird meine Rente sein?
- Die Grundrente
- Was muss ich tun, um die Rente zu bekommen? Antrag & Co.
- Wie viel bleibt von meiner Rente nach den Abzügen übrig? Brutto & Netto
- Was passiert, wenn die Rente nicht zum Leben reicht?

Teil 2 Wie gestalte ich den Übergang?

- Gestaltungsmöglichkeiten
- Phase 1: Erwerbsleben: Langzeitkonten, Teilzeit (im Alter) & Altersteilzeit
- Phase 2: Arbeiten und Rente zur gleichen Zeit
- Phase 3: Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze „Arbeiten nach 67“

Teil 3 Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Zum Bestellen der Broschüre (3,50 € pro Stück inkl. MwSt., zzgl. Versand) bitte einen unserer abgebildeten Bestellscheine unter arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/service/publikationen verwenden.

Abkürzungen

ArbN	Arbeitnehmer*in
ArbG	Arbeitgeber*in
ArbIV	Arbeitslosenversicherung
bAV	betriebliche Altersversorgung
DV	Direktversicherung
EM	Erwerbsminderung, meint Renten wegen Erwerbsminderung
EP	Entgeltpunkt(e)
Hibli	Hinterbliebene, meint „Renten wegen Todes“: Witwen-, Witwer- und Waisenrenten
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (der Bundesagentur für Arbeit)
KV	Krankenversicherung
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PfIV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)
Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin
Fon: 0049-30-6956-0,
Fax: 0049-30-6956-3553
judith.kerschbaumer@verdi.de



www.rente.verdi.de
www.bAV.verdi.de

Anhang

KSK – Künstlersozialkasse

Hinterbliebenenrente



Sonderfall: Weiterarbeit mit Rentenbezug/ Künstlersozialkasse KSK

Weiterarbeit selbständig künstlerisch oder publizistisch nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Leistungsträger ist die DRV Bund)

Fall 1: Rente bewilligt und die selbst. künstl. oder publiz. Tätigkeit wird aufgegeben:
KV + PflV + RV enden. Weiterversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) oder freiwillige Weiterversicherung in der KSK.

Fall 2: „Schleichender Rückzug“ aus selbst. Tätigkeit:

Vorauss. Jahresgewinn liegt auf Dauer unter 3.900 €-Grenze:

Tätigkeitsaufgabe. KV + PflV + RV enden.

Sonderfall: Weiterarbeit mit Rentenbezug/ Künstlersozialkasse KSK

Fall 3: Rente bewilligt und Weiterarbeit in der selbst. künstl. oder publiz. Tätigkeit:

Beiträge in der KV + PflV in der KSK (Beitrag etwas geringer, da Risiko des krankheitsbedingten Erwerbsaufalls nicht mehr abgesichert)

RV: ab Rentenbeginn endet die RVpflicht. **Aber:** durch Verzicht auf RVfreiheit gegenüber der KSK Weiterzahlung und Rentenerhöhung möglich.

Beachte: Verzicht gilt für die Dauer der selbst. Tätigkeit und ist **unwiderruflich!!!!**

Bei Teilrente: Weiterzahlung **ohne bindende Verzichtserklärung.**

Tipp: Bitte beraten lassen!!!

Infos: [*Informationsschrift Rente \(kuenstlersozialkasse.de\)](https://www.kuenstlersozialkasse.de)

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

Freibetrag 26,4-fache des aRW (42,52 €) = 1.122,53 €

Anrechenbares Einkommen: Erwerbseinkommen, Rente(n), Alg, Vermögenseinkommen und Elterngeld; pauschaler Abzug
(z.B. bei Renten 13 %, bei Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben Bezug einer Altersvollrente 30,5 %, bei selbstst. Tätigkeit 39,8 %,)

Der übersteigende Betrag wird zu 40 % angerechnet..

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Die Berechnung des pauschalierten Nettoeinkommens:

So wird das Nettoeinkommen berechnet:

Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen¹
Erwerbseinkommen:	
Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Vorruhestandsgeld (West), Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber	40 Prozent
Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung oder aus geringfügiger Beschäftigung mit Befreiung von der Versicherungspflicht	kein Abzug
Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	39,8 Prozent
Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters	30,5 Prozent
Bezüge von Beamten	27,5 Prozent

Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen¹
Vermögenseinkommen:	
Einnahmen aus Kapitalvermögen², Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung³, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	grundsätzlich 25 Prozent 300 bzw. 150⁴ Euro
Elterngeld	
Kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen (auch private Vorsorge):	
Krankengeld, Verletztengeld, Überbrückungsgeld der Seemannskasse	Beitragsanteil des Berechtigten zur Bundesagentur für Arbeit und zusätzlich 10 Prozent⁵
Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsleistung nach der Berufskrankheiten-Verordnung	kein Abzug bzw. 10 Prozent⁶
Kurzarbeitergeld	40 Prozent

So wird das Nettoeinkommen berechnet:

Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen¹
Erwerbseinkommen:	
Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Vorruhestandsgeld (West), Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber	40 Prozent
Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung oder aus geringfügiger Beschäftigung mit Befreiung von der Versicherungspflicht	kein Abzug
Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	39,8 Prozent
Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters	30,5 Prozent
Bezüge von Beamten	27,5 Prozent

Aus: Broschüre der Deutschen Rentenversicherung: „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“, 19. Auflage, 7/2024

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
September 2026 / Folie 41



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

Beispiel 1: Inge, 68 Jahre jung, ist Rentnerin und verdient mtl. 600 €. Sie bezieht eine eigene Rente von 700 € und eine Witwenrente von 800 €. Ihr pauschaliertes Netto aus Job und Rente beträgt:

600 € - 30,5 % (183 €) = 417 €

700 € - 14 % (98 €) = 602 €

Zusammen **1.019 €**

Übersteigt den Freibetrag von rd. 1.123 € nicht, d.h. keine Kürzung der Witwenrente.

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

Beispiel 2: Laura, 68 Jahre jung, ist Rentnerin und verdient mtl. 2.000 €.

Sie bezieht eine eigene Rente von 700 € und eine Witwenrente von 800 €.

Ihr pauschaliertes Netto aus Job und Rente beträgt:

2.000 € - 30,5 % (610 €) = 1.390 €

700 € - 14 % (98 €) = 602 €

Zusammen 1.992 €

Der Freibetrag von rd. 1.123 € ist um rd. 869 € überstiegen. 40 % davon (rd. 348 €) werden angerechnet, d.h. die Witwenrente gekürzt.

Sie beträgt (800 € - 348 €) nur noch 452 €.